



Merkblatt Wohnsitz/Wohnsitzwechsel bei Erwachsenen

Achtung: Wohnsitz und Wohnort sind nicht dasselbe! Während der Wohnort auf den tatsächlichen Aufenthalt hinweist, ist der Wohnsitz ein rechtlicher Begriff, der in Verbindung mit rechtlichen Konsequenzen steht.

Eine Erwachsenenschutzmassnahme wird grundsätzlich am Wohnsitz der betroffenen Person geführt. Im Kanton Obwalden ist der Erwachsenenschutz kantonal organisiert und die KESB Obwalden mit Sitz in Sarnen ist für alle 7 Gemeinden zuständig. Wechselt eine verbeiständete Person innerhalb des Kantons Obwalden den Wohnsitz, bleibt die KESB OW zuständig; zieht sie jedoch in einen anderen Kanton, ändert sich in der Regel auch die Zuständigkeit der KESB.

Definition des Wohnsitzes

Gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch ist der Wohnsitz einer Person an dem Ort, wo sie sich ihr Lebensmittelpunkt befindet und sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält. Jede Person mit Schweizer Staatsangehörigkeit oder mit einer Niederlassungsbewilligung C kann den Wohnsitz uneingeschränkt im ganzen Land wählen, niemand kann jedoch an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben. Der Aufenthalt in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet in der Regel keinen Wohnsitz.

Wohnsitzwechsel von urteilsfähigen, verbeiständeten Personen

Urteilsfähige, verbeiständete Person können ihren Wohnsitz gemäss der obigen Definition frei wählen. Es gilt jedoch zu beachten, dass mit einem Wegzug aus dem Kanton Obwalden nicht nur räumliche Veränderungen eintreten. Zwar bleibt die Erwachsenenschutzmassnahme bestehen (auch bei einem Wegzug ins Ausland), doch ändert sich die Zuständigkeit der KESB und je nach Gegebenheit der Beistandsperson. Ausserdem sind unabhängig von der Erwachsenenschutzmassnahme in der föderalen Schweiz auch unterschiedliche soziale, gesundheitliche und wirtschaftliche Faktoren zu berücksichtigen (medizinisches Angebot, Betreuungsmöglichkeiten, Sozialleistungen, Steuern etc.). Es ist deshalb wichtig, dass Sie als Private Beistandsperson die Absicht eines Wohnsitzwechsels gut begleiten und der verbeiständeten Person die richtigen Fragen stellen und sie somit auf mögliche und tatsächliche Veränderungen hinweisen. Die urteilsfähige, verbeiständete Person kann sich schliesslich selbständig am alten Wohnort ab- und am neuen anmelden.

Wohnsitzwechsel einer urteilsunfähigen Person

Wenn die verbeiständete Person nicht urteilsfähig ist, kann Sie auch nicht selbständig ihren Wohnsitz wechseln. Ein Wohnsitzwechsel ist dann nur in ganz seltenen Fällen und via KESB möglich. Kontaktieren Sie zur Absprache und Instruktion frühzeitig die Fachstelle Private Beistandspersonen.

Wohnsitz bei Heimaufenthalt

Im Normalfall begründet der Eintritt in ein Heim keinen neuen Wohnsitz, unabhängig ob die verbeiständete Person beispielsweise von Lungern nach Sarnen oder von Engelberg nach Luzern in ein Wohn- oder Pflegeheim umzieht. Einzig, wenn sich jemand ganz gezielt und nicht aus medizinischen oder wirtschaftlichen Gründen für ein Heim entscheidet, kann damit unter Umständen ein neuer Wohnsitz begründet werden.

Vorgehen und Ablauf bei einem Wohnsitzwechsel einer urteilsfähigen Person in einen anderen Kanton

Der Wohnsitzwechsel einer urteilsfähigen, verbeiständeten Person in einen anderen Kanton ändert zwangsläufig die Zuständigkeit der KESB. Sobald die verbeiständete Person in die neue Wohnung eingezogen ist müssen Sie die KESB Obwalden schriftlich über den Umzug informieren. Halten Sie in Ihrem Schreiben fest, ob Sie bereit wären, auch am neuen Wohnsitz die Beistandschaft weiterzuführen. Die KESB Obwalden wird in der Folge der KESB am neuen Wohnsitz die Übernahme der Beistand-

schaft beantragen. Die KESB am neuen Wohnsitz wird ihrerseits abklären, ob die Wohnsitznahme tatsächlich gegeben ist und schliesslich einen Entscheid mit dem Datum der Übernahme fällen. Per Datum der Übernahme durch die neue KESB müssen Sie gegenüber der KESB Obwalden einen Schlussbericht mit einer Schlussrechnung einreichen und werden dann aus Ihrem Amt entlassen.

Fachstelle Private Beistandspersonen
Dorfplatz 4a, 6060 Sarnen

Telefon: 041 / 666 61 61

e-mail: fspribe@ow.ch